



## **Entgeltordnung für das Bürgerhaus Erkenbrechtsweiler**

Der Gemeinderat der Gemeinde Erkenbrechtsweiler hat gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 20.07.2015 folgende Entgeltordnung für das Bürgerhaus Erkenbrechtsweiler beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Erkenbrechtsweiler erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Bestimmungen über die Benutzung des Bürgerhauses sind in der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Erkenbrechtsweiler gesondert geregelt.

### **§ 2 Schuldner**

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Mieter (Veranstalter) oder der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt, sowie eine evtl. Sicherheitsleistung nach § 16 der Benutzungsordnung entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung (Ausfertigung des Mietvertrages) durch die Gemeinde.
- (2) Das Entgelt und die Sicherheitsleistung sind sofort nach Rechnungsstellung, spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung zu zahlen.

### **§ 4 Entgelte**

- (1) Die Entgelte ergeben sich aus Anlage 1 zur Entgeltordnung.  
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Benützung des Bürgerhauses ist für Veranstaltungen der Grundschule und des Kindergartens unentgeltlich.
- (3) Im Benutzungsentgelt sind, mit Ausnahme von mehrtägigen Veranstaltungen, die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser enthalten.
- (4) Das Bürgerhaus Erkenbrechtsweiler wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 KStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG geführt. Soweit die vorstehenden Entgelte für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind oder gemäß § 9 UStG freiwillig der Umsatzsteuer unterworfen werden können, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

## **§ 5 Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Veranstaltungen mit karitativem Charakter Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 7.09.1998, mit allen Änderungen, außer Kraft.

Erkenbrechtsweiler, den 21. Juli 2015

gez.

Roman Weiß  
Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Anlage 1 zur Entgeltordnung für das Bürgerhaus Erkenbrechtsweiler vom 20.07.2015

(gültig ab 1.1.2016)

I.	Benutzungsentgelte für Einzelveranstaltungen	örtliche Vereine und Organisationen	Privatveranstaltungen, örtliches Gewerbe	Auswärtige
I.1	Bürgersaal je Tag	90,00 €	135,00	180,00 €
I.2	Küche			
I.2.1	nur Getränkeausschank je Tag	12,00 €	15,00 €	24,00 €
I.2.2	mit Getränkeausschank und Ausgabe von Speisen je Tag	48,00 €	60,00 €	96,00 €
I.3	Begegnungsstätte mit Küchenzeile je Tag	48,00 €	72,00 €	96,00 €
I.4	Für Kurse und ähnliche Veranstaltungen von Vereinen/Organisationen, für die ein Entgelt erhoben bzw. ein Honorar an Dritte bezahlt wird je Stunde Kurs- oder Veranstaltungsdauer	7,00 €	10,50 €	14,00 €

II.	Benutzungsentgelte für den Sport- und Übungsbetrieb			
II.1	Bürgersaal je Stunde	5,00 €	7,50 €	10,00 €
II.2	Küchenbenutzung von Vereinen/Organisationen pro Übungsabend	10,00 €		20,00 €
II.3	Begegnungsstätte mit Küchenzeile je Stunde	5,00 €	7,50 €	10,00 €

III.	Kostensätze			
III.1	Auf- und Abbau der Möblierung (Stühle, Tische), sowie Reinigung durch Bedienstete der Gemeinde je Person und angefangene Stunde  (Reinigung nur soweit der Veranstalter die Räume und Einrichtung nicht entsprechend der Benutzungsordnung verlässt)	nach Aufwand Verrechnungssatz derzeit 30 €/Stunde		
III.2	Zerstörte oder nicht mehr brauchbare oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände.	Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale i.H.v. 10 Prozent		
III.3	Verbrauchsentgelte bei mehrtägigen Veranstaltungen nach Ziffer I			
III.3.1	Strom je kWh		0,25 €	
III.3.2	Wasser mit Abwasser je angefangener cbm		5,00 €	
III.3.3	Telefon je Einheit		0,10 €	

Alle Nutzungsentgelte netto, zzgl der gesetzlichen Umsatzsteuer